

# INFORMATIONEN

## zur

# BUNDESPRÄSIDENTENWAHL

am 24. April 2016

(Allfälliger 2. Wahlgang („Stichwahl“) am 22. Mai 2016)

### WAHLRECHT

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Die Wahlberechtigten dürfen ihr persönliches Wahlrecht am Wahltag nur in der Gemeinde, in der sie mit Stichtag 23. Februar 2016 mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und in dem für ihren Wahlsprengel zuständigen Wahllokal, wo sie in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragen sind, in den dafür vorgesehenen Wahlzeiten, ausüben.

### AMTLICHE WAHLINFORMATION

Jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird von der Stadtgemeinde Ternitz ein **Folder „Amtliche Mitteilung Bundespräsidentenwahl 2016“** zugestellt.



In diesem Folder befindet sich die „**Amtliche Wahlinformation**“ (= **Wahlverständigungskarte**), auf der das zuständige Wahllokal, der Wahlsprengel und die Wahlzeit angegeben sind. Nehmen Sie bitte diese Wahlverständigungskarte gemeinsam mit einer *Urkunde zum Nachweis der Identität* (Amtlicher Lichtbildausweis) zur Stimmabgabe mit. Die Mitnahme dient nur zur schnelleren Abwicklung im Wahllokal und ist nicht verpflichtend. Falls die Wahlverständigungskarte zum Wahltermin unauffindbar ist, stellt dies keinen Grund dar, nicht zur Wahl zu gehen!



Weiters enthält diese Amtliche Wahlinformation eine bereits vorausgefüllte, personalisierte **Anforderungskarte** für die schriftliche Beantragung einer Wahlkarte. Diese kann bei Inanspruchnahme mit dem beiliegenden Kuvert an das Gemeindeamt gesendet oder dort persönlich abgegeben werden.

*Erfahrungsgemäß ist es möglich, dass die Amtliche Wahlinformation von der Post nicht „familienweise“ zugestellt wird. Wir ersuchen in diesen Fällen von telefonischen Reklamationen abzusehen und noch einige Tage abzuwarten. Die Amtliche Wahlinformation wird bis dahin auch den letzten, wahlberechtigten Familienangehörigen erreicht haben.*

## **WAHLKARTEN / BRIEFWAHL**

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag und/oder beim eventuell notwendigen 2. Wahlgang („Stichwahl“ am 22.5.2016) verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Mit dieser Wahlkarte, in der sich der Stimmzettel und verschiedene Informationen befinden, kann das Wahlrecht

- mittels Briefwahl oder
- am Wahltag in jeder österreichischen Gemeinde ausgeübt werden (man sollte sich rechtzeitig in der Gemeinde, in der man am Wahltag die Stimme abgeben möchte, über Wahllokal und Wahlzeiten erkundigen).

Falls man sich für die Briefwahl entscheidet, kann man unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte - also schon vor dem eigentlichen Wahltag - seine Stimme abgeben. Dies ist im Hinblick auf ein rechtzeitiges Eintreffen der Wahlkarte (spätestens am Wahltag, 17:00 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde (Adresse vorgedruckt) auch empfehlenswert. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels muss in einem dafür vorgesehenem Feld eidesstattlich mit Unterschrift bestätigt werden, dass der Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde. Die richtige Handhabung für den Gebrauch der Wahlkarte erfahren Sie bei persönlicher Abholung vom ausgebenden Bediensteten der Stadtgemeinde Ternitz, bei versendeten Wahlkarten von einem beigelegten Info-Blatt.

**Im Ausland** ist die Stimmabgabe nur mittels Briefwahl möglich. Neben einer Übermittlung der Wahlkarte auf dem Postweg oder über Transportdienste wird auch die Weiterleitung der Wahlkarten durch eine österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) angeboten.

Um rechtzeitig in Österreich einzutreffen, muss die Wahlkarte bei österreichischen Vertretungsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz bis zum sechsten Tag vor dem Wahltag, bei den übrigen Vertretungsbehörden bis zum neunten Tag vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Ausstellung einer Wahlkarte kann beim Stadtamt Ternitz, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz, 1. Stock, Zimmer 102 (Wahlamt)

- **schriftlich** (bis spätestens Mittwoch, 20.4.2016) und
- **persönlich** (bis spätestens Freitag, 22.4.2016, 12:00 Uhr)

unter Nachweis der Identität (jeder amtliche Lichtbildausweis) oder

- **online** (rund um die Uhr) unter [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) (bis spätestens Mittwoch, 20.4.2016; bitte Reisepass oder Amtliche Wahlinformation bereit halten)

beantragt werden.

**Eine telefonische Beantragung ist ausnahmslos nicht möglich!**

*Eine mündliche Beantragung und Mitnahme einer Wahlkarte für andere Personen, wie z.B. Familienangehörige, ist nur mit einer Vollmacht möglich.*

Die schriftlich oder online beantragten Wahlkarten werden auf dem Postweg eingeschrieben zugestellt. Die persönlich (mündlich) beantragte Wahlkarte kann nach Unterzeichnung einer Übernahmebestätigung gleich mitgenommen werden.

**WAHLKARTEN für eine „Besondere Wahlbehörde“ (= „Fliegende“)**

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. Dies gilt auch für Gemeindebürger, die sich am Wahltag in einer anderen österreichischen Gemeinde wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder Pflege wegen Krankheit aufhalten sollten.

Die Ausstellung kann - wie oben beschrieben - beantragt werden. Bei Verwendung der bereits vorausgefüllten Anforderungskarte aus der „Amtlichen Wahlinformation“ ist das dafür vorgesehene Feld zu markieren. Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen besonderen, mobilen Wahlbehörde weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet.

### **Eventueller 2. WAHLGANG (Stichwahl):**

Zu einem zweiten Wahlgang kommt es, wenn kein Kandidat am 24. April 2016 mehr als 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Zwischen den beiden stimmenstärksten Bewerbern findet dann vier Wochen darauf, am 22. Mai 2016, eine „engere Wahl“ oder „Stichwahl“ statt.

Die letzte Stichwahl gab es in Österreich bei der Bundespräsidentenwahl 1992.

Der Ablauf ist gleich wie beim ersten Wahlgang, auch die Beantragung von Wahlkarten ist möglich:

- schriftlich bis Mittwoch, 18.05.2016
- persönlich (mündlich) bis Freitag, 20.05.2016, 12:00 Uhr

Insbesondere für den Fall, dass Wähler oder Wählerinnen *bis zum Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang durchgehend abwesend sind*, besteht die Möglichkeit, Wahlkarten für den ersten Wahlgang am 24.04.2016 *und* für eine Stichwahl am 22.05.2016 gleichzeitig zu beantragen. Die Anforderungskarte der Amtlichen Wahlinformation ist dafür schon vorbereitet.

Die beiden Wahlkarten unterscheiden sich durch Beschriftung und Farbe (weiß für den ersten Wahlgang, beige für die Stichwahl). Für den Fall einer Stichwahl erhalten die Antragsteller und –stellerinnen auch einen „leeren amtlichen Stimmzettel“, in den sie später händisch eine der beiden in die engere Wahl gekommenen Personen eintragen können. Da die beiden Bewerber erst nach der Feststellung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs durch die Bundeswahlbehörde offiziell bestätigt sind, ist das Absenden der „zweiten“ Wahlkarte mit dem ausgefüllten „leeren amtlichen Stimmzettel“ frühestens ab 3. Mai 2016 wirksam. Zuvor abgeschickte Stimmen dürfen nicht einbezogen werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt unter 02630/38240, Klappe 43.